

Rudigierstraße 3

E-Mail: NEOS.Klub@ooe.gv.at

Tel.: (43 732) 7720-17455

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

Schriftliche Anfrage

des **Klubobmannes Mag. Felix Eypeltauer** und der **Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer** betreffend **Kein Vorbehaltsgebiet für Gmunden** an Frau **Landesrätin Michaela Langer-Weninger**

Sehr geehrte Frau **Landesrätin Michaela Langer-Weninger**,

entgegen einem Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates und Sorgen der Bevölkerung vor laufend steigenden Wohnkosten, sieht die Oö. Landesregierung keine Veranlassung für Gmunden ein Vorbehaltsgebiet zu verordnen. Diese Entscheidung erscheint gerade vor dem Hintergrund unverständlich, dass Vorbehaltsgebiete im größten Teil der Salzkammergutgemeinden am Attersee und am Traunsee verordnet wurden, nicht aber in der ebenso von den Auswirkungen von Neben- und Freizeitwohnsitzen betroffenen Stadtgemeinde Gmunden.

Betreffend **Kein Vorbehaltsgebiet für Gmunden**, erlauben wir uns an Sie folgende Fragen zu richten:

1. Welche Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 erfüllten diejenigen Gemeinden, für die bereits ein Vorbehaltsgebiet verordnet wurde? (Bitte um jeweilige Nennung für alle 26 Gemeinden)
2. Wie war das jeweilige Verhältnis von Freizeitwohnsitzen zu Hauptwohnsitzen zum Zeitpunkt der Verordnung in denjenigen Gemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. GVG zum Vorbehaltsgebiet erklärt wurden?
3. Wie gestaltete sich die jeweilige Entwicklung der Baugrundstückspreise zum Zeitpunkt der Verordnung in denjenigen Gemeinden, die gem. § 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. GVG zum Vorbehaltsgebiet erklärt wurden?
 - a. Welche Zeiträume und welche Gegenstände wurden jeweils zu deren Beurteilung herangezogen?
 - b. Weshalb wurde im Gutachten zur Baupreisentwicklung in Gmunden kein längerer Zeitraum als geschehen (2018-2022) herangezogen, um Verzerrungen durch die Covid-Krise auszuschließen?

4. Welche Gemeinden wurden bislang nach § 6 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 zum Vorbehaltsgebiet erklärt?
- Welche Parameter wurden im jeweiligen Fall zur Beurteilung herangezogen?
 - Inwiefern wurden die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. GVG zur Verordnung eines Vorbehaltsgebietes für Gmunden geprüft?
 - Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um Gmunden gem. § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. GVG zum Vorbehaltsgebiet erklären zu können?

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a horizontal line extending to the right.